

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 31. Juli 1935

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 121.) Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes. — (Nr. 122.) Beflaggung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 123.) Errichtung und Wiederbesetzung von Kirchengemeindebeamten- und Angestelltenstellen. — (Nr. 124.) Kirchensteuer von Wehrmachtsangehörigen. — (Nr. 125.) Lohnpfändung zur Beitreibung von Kirchensteuern und von Kirchgeld. — (Nr. 126.) Gebührenpflicht für Ausstellung von Urkunden an Wehrpflichtige. — (Nr. 127.) Landwirtschaftliche Entschuldung. — (Nr. 128.) Pfarrer als Schulbeiräte. — (Nr. 129.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen. — Nachtrag. (Nr. 130.) Die Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten durch Reichsminister Kerrl.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 27. Juli 1935.

Zu E. O. I 7426/35.

(Nr. 121.) Anordnung zur Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes.

Auf Grund des Staatsgesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 — Preussische Gesetzsammlung Seite 39; Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 42 — in Verbindung mit § 2 Ziffer 6, der Ersten Durchführungsvorordnung dazu vom 11. April 1935 — Gesetzsammlung Seite 57; Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 43 — ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des Herrn Preussischen Finanzministers für die zum preussischen Staatsgebiet gehörenden Teile der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union folgendes an:

I.

Die Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes bestimmt sich nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes im Reich der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union gemäß den Beschlüssen des Kirchen senats vom 22. Mai/14. Juni 1928 — RGWB. S. 140

und nach den seither eingetretenen Änderungen dieser Ordnung, wie sie mitgeteilt sind in den Runderlassen des Evangelischen Oberkirchenrats vom

2. Januar 1931, betreffend Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union — RGWB. Seite 1 —;

6. Juli 1931, betreffend weitere Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union — RGWB. Seite 132 —;

31. Oktober 1931, betreffend Kürzung und Revision von Grundgehaltszulagen für Geistliche — RGWB. Seite 150 —;

15. Dezember 1931, betreffend die Anpassung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes an die Vorschriften des Teiles III Kapitel 5 (Pensionskürzung) der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (RGWB. I Seite 537) — RGWB. Seite 159 —;

16. Dezember 1931, betreffend weitere Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union — RGWB. Seite 157 —;

18. Oktober 1932, betreffend Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union — RGWB. Seite 71 —;

2. März 1933, betreffend weitere Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerrandes der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union — RGBl. Seite 13 —;
 sowie in den Runderlassen der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — vom
 3. April 1934, betreffend weitere Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerrandes der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union — Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 30 —;
 26. Oktober 1934, betreffend Milderung der Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerrandes der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union — Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 215 —.

II.

Die Grundsätze für die Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche für auswärts zu beschulende Kinder vom 6. Oktober 1928 — RGBl. Seite 265 — in der Fassung vom 30. August 1932 — RGBl. Seite 76 — werden wie folgt geändert:

In Abschnitt A II Absatz 1 Ziffer 1 sowie im gleichen Abschnitt Absatz 2 wird die Zahl 200 durch die Zahl 120 ersetzt; in Abschnitt A II Absatz 1 Ziffer 2 wird die Zahl 480 durch die Zahl 300 und im gleichen Abschnitt Absatz 2 (am Ende) die Zahl 960 durch die Zahl 600 ersetzt.

III.

§ 74 Satz 1 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I Seite 433 — (Bemessung der Vergütung der im öffentlichen Dienst verwendeten Versorgungsberechtigten ohne Rücksicht auf ihre Versorgungsbezüge) findet auf den Pfarrerrand entsprechende Anwendung.

IV.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Die jederzeitige Abänderung dieser Anordnung bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, daß die Deckungsmittel nicht mehr ausreichen, um die Bezüge des Pfarrerrandes in der sich aus den Abschnitten I und II ergebenden Höhe auszubringen.

Berlin, den 15. Mai 1935.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

(L. S.)

gez. Dr. Koch.

Vorstehende Anordnung teilen wir den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Im Auftrage:

gez. Dr. Dreger.

Lgb. III Nr. 1589.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Juli 1935.

(Nr. 122.) Beflagung der kirchlichen Gebäude.

Wir geben nachfolgend den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 8. Juni 1935 — I A 4781/4015 — betr. Anordnungen zur Beflagung der Dienstgebäude zur Nachachtung bekannt.

Anordnungen zur Beflagung der Dienstgebäude.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 8. 6. 1935 I A 4781/4015.

Im RMBl. 1935 S. 545 habe ich den nachstehenden Erl. veröffentlicht. Ich bitte, für Beachtung des Erl. bei allen Verwaltungen zu sorgen.

An die Obersten Reichsbehörden, die dem RuPrMdJ. nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts. — MBliV. S. 775.

Anlage.

Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich:

I. Regelmäßige Beflaggungstage.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, flaggen ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen:

1. am Neujahrstage,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
4. am Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern) — halbmast —,
5. am Geburtstag des Führers und Reichkanzlers (20. April),
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

II. Beflaggung aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I bezeichneten Gebäude an anderen Tagen behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vor. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirktes befugt:

- a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten,
- b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Regierungspräsidenten, in den anderen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden.

Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Vor der Anordnung ist die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu hören.

(3) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

III. Beflaggung im Ausland.

Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

IV. Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Aufgehoben werden:

- a) der Erl. über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen v. 20. 3. 1929 (RMBl. S. 265) und seine Änderung v. 11. 7. 1931 (RMBl. S. 483),
- b) die Bef. zum Erlasse der Reichsregierung über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen v. 30. 7. 1929 (RMBl. S. 591),
- c) die Bef. über die Übermittlung von Hoheitsanordnungen an die Reichsbehörden durch Kreistelegamm v. 9. 12. 1931 (RMBl. S. 827),
- d) die Bef. über die Übermittlung von Beflaggungsanordnungen v. 21. 11. 1933 (RMBl. S. 533).

Berlin, den 8. Juni 1935.

Der Reichsminister des Innern.
Frick.

Wie der Evangelische Oberkirchenrat uns durch Erlaß vom 9. Juli 1935 mitteilt, weist der Herr Reichsminister des Innern in einer Zuschrift vom 29. Juni 1935 — I A 5487/4015 — an

den Herrn Reichsbischof noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß seine Erlasse auch für die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, und zwar nicht nur hinsichtlich der Beflagung der Amts- und Verwaltungsgebäude der kirchlichen Behörden, sondern auch der Kirchen.

In Vertretung:
Dr. H a n n e.

Tgb. IV Nr. 3477.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1935.

(Nr. 123.) Errichtung und Wiederbesetzung von Kirchengemeindebeamten-
und Angestelltenstellen.

Finanzabteilung beim Evangelischen
Oberkirchenrat.
E. O. I 1045/35.

Berlin.-Charlottenburg, den 9. Juli 1935.
Marchstr. 2.

Die allgemeine Finanzlage der Kirche, insbesondere der schleppende Eingang der gesamt-kirchlichen Umlage, macht sparsamste Wirtschaftsführung auf allen Gebieten erforderlich.

Bis auf weiteres dürfen daher keine neuen Kirchengemeindebeamtenstellen errichtet werden, auch dürfen bestehende Stellen nicht in solche mit höheren Bezügen umgewandelt werden.

Die Wiederbesetzung freier Kirchengemeindebeamtenstellen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Finanzabteilung (vgl. § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. April 1935); letztere wird jedesmal eingehend und sorgfältig prüfen müssen, ob die Wiederbesetzung unbedingt erforderlich ist, oder ob die Stelle eingespart werden kann; ganz besonders eingehend und sorgfältig wird auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinde dann zu prüfen sein, wenn letztere mit der gesamt-kirchlichen Umlage im Rückstande ist.

Ebenso bedarf die Wiederbesetzung freier Kirchengemeinde-Angestelltenstellen der Genehmigung der zuständigen Finanzabteilung dann, wenn die Kirchengemeinde sich länger als ein Jahr den Angestellten gegenüber verpflichtet will. Im übrigen ist bei der Prüfung ebenso zu verfahren wie bei der Wiederbesetzung der freien Kirchengemeindebeamtenstellen.

In Vertretung:
gez. D u s t e.

An die Evangelischen Konsistorien des preußischen Aufsichtsbereichs.

Vorstehendes geben wir hiermit bekannt. Wir weisen nach einem anderen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß Anträge von Kirchengemeinden auf Wiederbesetzung von Kirchengemeindebeamtenstellen mit Nichtversorgungsanwärtern aussichtslos sind und von uns abschlägig beschieden werden.

Wie der Herr Reichskriegsminister ausführt, zwingen die schwierige Lage der Zivilversorgung und die Verhältnisse in der Wehrmacht dazu, jede der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Beamtenstellen für den großen Kreis der altgedienten Soldaten voll in Anspruch zu nehmen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich ferner veranlaßt gesehen, uns mitzuteilen, daß die zuständige staatliche Behörde von der Wiederbeschäftigung eines Staatspensionärs, von seinem neuen Dienst Einkommen oder seinen anderen Versorgungsbezügen Kenntnis erlangen muß, damit sie die einschlägigen staatlichen Ruhevorschriften rechtzeitig anwenden kann. Deshalb haben die Kirchengemeinden, die einen Empfänger von staatlichem Ruhegehalt beschäftigen oder die einem solchen bzw. seinen Hinterbliebenen Versorgungsbezüge anweisen, der betr. staatlichen Pensionsregelungsbehörde oder, wenn diese nicht bekannt ist, der die staatlichen Versorgungsbezüge zahlenden Kasse in jedem Falle alsbald den Sachverhalt unter Angabe der Bezüge mitzuteilen. Ebenso ist dieser

Stelle von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des betr. Staatspensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung seiner Bezüge, bei Stellenwechsel und beim Wiederausscheiden aus dem kirchlichen Dienst alsbald Kenntnis zu geben.

gez. Ulrich.

Tgb. XI Nr. 983.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1935.

(Nr. 124.) Kirchensteuer von Wehrmachtsangehörigen.

Ab schrift.

Der Reichsminister der Finanzen.
S. 2270 — 92 III.

Berlin, 4. Juli 1935.

Nach preußischem Landesrecht (§ 278 II. 11 MR.) sind die zum Militärstand gehörigen Personen von der Kirchensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden befreit. In meinem Erlaß vom 8. Mai 1926 — III B 1077. 25/III f 26 126 — ist der Kreis der Personen näher umrissen, die zum Militärstand gehören. Nunmehr kommen für die Beantwortung der Frage, welche Personen zur Wehrmacht gehören, die Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. 1935 Teil I S. 609 ff.) in Frage. Danach besteht die Wehrmacht aus dem Heer, der Kriegsmarine und der Luftwaffe (§ 2 a. a. O.). Angehörige der Wehrmacht sind nach § 21 a. a. O. die Soldaten und die Wehrmachtsbeamten. Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für

- a) die Soldaten vom Tag des Eintritts oder der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstags,
- b) die aktiven Wehrmachtsbeamten vom Tag ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Entlassungstags,
- c) die zu Übungen als solche einberufenen Wehrmachtsbeamten des Beurlaubtenstandes vom Tag der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstags.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen. In Zweifelsfällen haben die Finanzämter sich mit den örtlichen Kirchengemeinden ins Benehmen zu setzen.

Im Auftrage:

gez. Schlüter.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter in Preußen.

Der Präsident des Landesfinanzamts.
S 2270 — 10 — I d.

Stettin, den 12. Juli 1935.

Ab schrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Die mir unterstellten Finanzämter sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

In Vertretung:

gez. Zangemeister.

Zum Militärstand im Sinne der Steuerbefreiungsvorschriften gehören nicht die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Diese sind also auch für die Zeit militärischer Übungen kirchensteuerpflichtig.

Die Frage, wer Mitglied einer Militärgemeinde ist, ist für das Kirchensteuerrecht ohne jeden Belang.

gez. Ulrich.

Tgb. I Nr. 3078.

Finanzabteilung beim Evangelischen
Oberkirchenrat.
E. O. I 6132/35.

Berlin-Charlottenburg, den 24. Mai 1935.
Marchstr. 2.

(Nr. 125.) Lohnpfändung zur Beitreibung von Kirchensteuern und von Kirchgeld.

I. Nachdem in Ziffer 3 des Erlasses des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. März 1935, betreffend Kirchensteuer (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1935 S. 36) das Fortbestehen des Lohnpfändungsprivilegs für die Kirchensteuern ausdrücklich festgestellt worden ist und wir auf diese Tatsache die Evangelischen Konsistorien durch RGE. vom 11. April 1935 — E. O. I 6707/35 II — zur Behebung mancherorts entstandener Zweifel noch besonders hingewiesen haben, machen wir noch darauf aufmerksam, daß durch das Gesetz zur Abänderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1070) die Gehalts- und Lohnpfändungsgrenze vom 1. Januar 1935 ab allgemein auf 150 *RM* herabgesetzt worden ist, wobei im einzelnen folgende Regelung besteht:

Die Dienstbezüge der Beamten, Geistlichen sowie Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten und die Bezüge dieser Personen nach ihrer Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand sind bis zum Betrage von monatlich 150 *RM*, und, soweit sie diesen Betrag übersteigen, zu zwei Dritteln des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Für diesen Betrag gilt das sogenannte Brutto-Gehalt, das heißt, daß Steuern und auf gesetzlichen Vorschriften beruhende Beiträge bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nicht abgesetzt werden dürfen.

Arbeits- und Dienstlohn sind bis zum Betrage von 150 *RM* und, soweit sie diesen Betrag übersteigen, bis zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich dieser Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages. Auch hier gilt der Bruttolohn für die Ermittlung des pfändungsfreien Betrages.

Diese einschränkenden Vorschriften gelten nur für Kirchensteuern, die bereits länger als drei Monate fällig sind. Bezüglich der noch nicht so lange fälligen Steuern besteht keine Pfändungsgrenze.

II. Ferner sehen wir uns veranlaßt, zur Frage der Veranlagung und Beitreibbarkeit des Kirchgeldes mit Hilfe der Familienangehöriger usw. folgendes noch besonders klarzustellen, um aufgetretenen Schwierigkeiten zu begegnen:

Nach den Bestimmungen in Abschnitt V 3 der Kirchensteuerrichtlinien vom 1. April 1933 (RGWBl. S. 37 ff.) über den Kreis der Zahlungspflichtigen gilt Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, als eigenes Einkommen, z. B. bei Hausöhnen und Haustöchtern. Soweit solche Personen bei Beginn des Rechnungsjahres 18 Jahre alt gewesen sind, gehören sie also ebenfalls zu dem Kreise der Zahlungspflichtigen, wenn nicht im Kirchensteuerbeschuß etwas Abweichendes bestimmt ist (Abschnitt V 5 a. a. O.). Von der Inanspruchnahme dieser Zahlungspflichtigen wird namentlich da abgesehen sein, wo Eltern für arbeitslose Kinder zu sorgen haben. Im übrigen wird aber im Falle der Nichtzahlung des veranlagten Kirchgeldes durch die Pflichtigen der Betriebsunternehmer in Anspruch zu nehmen sein, dem die Tätigkeit der Betreffenden zugute kommt, wie ihm auch bei der Steuerberechnung für jeden mitarbeitenden Familienangehörigen das steuerfreie Einkommen um einen bestimmten Betrag erhöht wird.

Ein etwaiges Zwangsverfahren hätte sich also gegen denjenigen zu richten, der den Unterhalt wegen der Tätigkeit gewährt. Ein derartiges Verfahren ist auf § 850 d der Zivilprozeßordnung zu stützen, der nach der Fassung vom 24. Oktober 1934 (RGWBl. I S. 1071) besagt:

„Leistet der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- oder Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände

des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- oder Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen."

Hiernach ist es möglich, in derartigen Fällen rückständiges Kirchgeld im Wege der Lohnpfändung bei dem Betriebsunternehmer (Eltern usw.) heizutreiben.

Da jedoch der solchen Kirchgeldspflichtigen gewährte Unterhalt in keinem Falle mit mehr als 150 RM monatlich wird angesetzt werden können, wird praktisch eine Beitreibung auf diesem Wege nur durchführbar sein, wenn die rückständigen Kirchgeldbeträge nicht seit länger als 3 Monaten fällig sind, so daß eine Pfändungsarenze nicht besteht.

Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter kirchlicher Abgaben wird es notwendig sein, von der Zwangsbeitreibung in diesen Fällen besonders vorsichtig und schonend Gebrauch zu machen, zumal da der zweite Satz des o. a. § 850 d ZPO. dem richterlichen Ermessen bzw. dem der zuständigen Verwaltungsbehörde selbst einen weiten Spielraum läßt hinsichtlich der Auslegung, ob die zwangsweise Einziehung des geschuldeten Betrages gerechtfertigt ist.

gez. Dr. Koch.

An die Finanzabteilungen bei den inländischen Evangelischen Konsistorien des Aufsichtsereichs.
Tgb. I Nr. 3031.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juli 1935.

(Nr. 126.) **Gebührenpflicht für Ausstellung von Urkunden an Wehrpflichtige.**

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

Berlin NW 40, den 2. Juli 1935.

Nr. I B (I B 3/223).

Auf die gefällige Anfrage vom 26. Juni d. J. — K. K. V. 541 — erwidere ich ergebenst, daß Urkunden, die zum Nachweis der arischen Abstammung Wehrpflichtiger dienen, der Gebührenpflicht unterliegen. Ich verweise auf meinen in der Zeitschrift für Standesamtswesen 1935 S. 213 abgedruckten Erlaß vom 6. Juni 1935 — I B (I B 3. 191 II 35).

Im Auftrage:

gez. Dr. Glöckle.

An die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg.

**Deutsche Evangelische Kirche,
Kirchenkanzlei.
K. K. V. 568.**

Berlin-Charlottenburg, den 6. Juni 1935.

Abdruck des mir vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern mit Schreiben vom 2. Juli 1935 — Nr. I B (I B 3/223) — erteilten Bescheides, betreffend Gebühren für Wehrpflichtige übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrage:

gez. D. Hofmann.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

**Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. IV. 282.**

Berlin-Charlottenburg 2, den 13. Juli 1935.

Abchrift zur Kenntnis.

Für den Präsidenten:

gez. Hofmann.

An die evangelischen Konsistorien des inländischen preussischen Aufsichtsereichs. Stettin.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchenbuchführern unseres Aufsichtsbezirks zur Kenntnisnahme und entsprechenden Veranlassung bekannt.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Lgb. XV Nr. 1425.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juli 1935.

(Nr. 127.) Landwirtschaftliche Entschuldung.

Auf Grund der siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (RGBl. 1935 Teil I Seite 572 ff.) haben mit dem 1. Juli d. J. auch die Entschuldungsämter im Oberlandesgerichtsbezirk Stettin ihre Tätigkeit aufgenommen. Entschuldungsämter sind eingerichtet in Bütow, Greifswald, Röslin, Kolberg, Raugard, Neustettin, Stargard, Stettin, Stolp, Stralsund und Swinemünde. Die Entschuldungsämter sind selbständige Behörden. Technisch sind sie den Amtsgerichten angegliedert. Die Entscheidungen über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Entschuldungsämter sind dem Landgericht Stettin übertragen. Eine besondere Beschwerdekammer, welche mit 1 Vorsitzenden, 2 richterlichen und 2 Laienbeisitzern besetzt ist, hat über die Beschwerden zu beschließen.

Wir empfehlen, gegebenenfalls einen geeigneten tüchtigen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Rechte der kirchlichen Institute zu betrauen, damit möglichst alle Gesichtspunkte, die für die Kirchengemeinden verwertet werden können, auch den Entschuldungsämtern gegenüber zur Geltung kommen. Die Gebühren, die für die Wahrnehmung der Rechte der Pfarren entstehen, könnten als zur Verfolgung der Rechte notwendiger Aufwendungen aus den Pfarreinnahmen bestritten werden. Selbstverständlich kommt die Annahme eines Anwalts nur in Fällen von erheblicheren Vermögenswerten in Frage.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Lgb. IV Nr. 3466.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juli 1935.

(Nr. 128.) Pfarrer als Schulbeiräte.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt S. 84 teilen wir hierunter die für die Geistlichen wichtigsten Abschnitte aus der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1935 mit:

„4. Die Schulbeiräte sind eine besondere Art der in der Deutschen Gemeindeordnung vorgesehenen Beiräte. An Stelle des § 58 der Deutschen Gemeindeordnung gelten für das Gebiet der Schulverwaltung die besonderen gesetzlichen Vorschriften. Eine Sonderregelung durch die Hauptsatzung ist ausgeschlossen (vgl. Erste Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 zu § 58 Ziff. 4). Die Schulbeiräte sind nicht Mitglieder eines Kollegiums, da das neue Gemeindeverfassungsrecht einen „Beirat“ im Sinne eines Kollegiums nicht kennt, sondern Beiräte als Einzelpersonen. Auch soweit sie sich in gemeinsamen Sitzungen versammeln, beraten sie den Leiter der Gemeinde oder den von ihm bestimmten Beigeordneten ohne Abstimmung lediglich als Einzelpersonlichkeiten.

5. Das Amt eines Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Es finden daher mit Ausnahme der Berufung und Abberufung die für die Ehrenämter und Ehrenbeamte geltenden Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung grundsätzlich entsprechende Anwendung (§ 55 Abs. 2). Die Bestellung erfolgt auf sechs Jahre. Eine etwaige vorzeitige Abberufung regelt sich ausschließlich nach § 55 Abs. 2. Ersatzmänner für vorzeitig ausscheidende Schulbeiräte werden nicht auf sechs Jahre, sondern nur für den Rest der Amtszeit der im Amte befindlichen Schulbeiräte berufen. Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist der Regierungspräsident.

9. Die Berufung der Ortspfarren erfolgt nach vorheriger Bestellung durch den Regierungspräsidenten. Dieser hat zuvor der kirchlichen Oberbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Unter Ortspfarrer ist der örtlich zuständige, wenn auch nicht in allen Fällen ortsansässige Pfarrer zu verstehen. Es kommen nur Pfarrer der evangelischen oder katholischen Kirche in Frage. In gemischt konfessionellen Gemeinden ist die Berufung je eines Geistlichen des evangelischen und des katholischen Bekenntnisses vorgesehen. Welche Gemeinden hierzu rechnen, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist davon auszugehen, daß in Gemeinden, in denen sich eine von dem vorherrschenden Bekenntnis abweichende Bekenntnisschule befindet oder mindestens ein Viertel der die Volksschule besuchenden Kinder einem anderen als dem vorherrschenden Bekenntnis angehören, die Berufung von Pfarrern beider Kirchen geboten erscheint. Von dem vorherrschenden Bekenntnis abweichende Bekenntnisgruppen innerhalb der evangelischen oder katholischen Kirche finden hierbei keine besondere Berücksichtigung.

Die Berufung der Ortspfarrer zu Schulbeiräten erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom wird der hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom bis zum Schulbeirat berufen.

Ort, Datum

Der (Ober)Bürgermeister.“

11. Die Schulbeiräte sind, soweit sie nicht als Staats- oder Gemeindebeamte ihren Dienst- eid abgelegt haben, alsbald nach ihrer Berufung zu vereidigen. Die Vereidigung erfolgt nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften.

12. In welchen einzelnen Angelegenheiten die Schulbeiräte zur Beratung hinzuzuziehen sind, ist im Gesetz selbst nicht geregelt (vgl. jedoch Ziff. 14). Es ist Pflicht des Gemeindeleiters, durch geeignete Anordnungen auch an die mit der Erledigung der Schulverwaltungsangelegenheiten beauftragten Beigeordneten dafür Sorge zu tragen, daß eine „ständige“ Beratung durch die Schulbeiräte tatsächlich erfolgt. Dabei hat sich die Beratung nicht nur auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern auch auf die Auftragsangelegenheiten zu erstrecken. Die Tätigkeit der Schulbeiräte beschränkt sich auf die beratende Unterstützung des Leiters der Gemeinde. Zu selbständigen Anordnungen sind die Schulbeiräte nicht befugt. Doch wird die beratende Unterstützung im Interesse einer möglichst weitgehenden Beteiligung der Bürgerschaft an den Angelegenheiten der städtischen Schulverwaltung soweit wie möglich auszudehnen sein. Es steht deshalb nichts im Wege, bestimmte Schulbeiräte zu einzelnen Angelegenheiten, wie die laufende Beobachtung des Unterhaltungszustandes bestimmter Schulgebäude, die Überwachung etwa getroffener Milchversorgungsmaßnahmen u. a., besonders heranzuziehen, soweit nur die verantwortliche Entscheidung dem Leiter der Gemeinde oder dem dafür zuständigen Beigeordneten vorbehalten bleibt. Die Schulbeiräte können vom Leiter der Gemeinde zum Besuch bestimmter Schulen entsandt werden. Sie haben sich jedoch alsdann allen persönlichen Eingreifen in den Schulbetrieb zu enthalten und sich auf Mitteilung ihrer Wahrnehmungen an den Leiter der Gemeinde oder den von ihm beauftragten Beigeordneten zu beschränken. Ohne Ermächtigung des Leiters der Gemeinde sind sie zum Schulbesuch nicht berechtigt. Beabsichtigt der Leiter der Gemeinde oder ein von ihm entsandter Schulbeirat, den Unterricht einer Schule zu besuchen, so hat er dies rechtzeitig vorher dem Schulrat mitzuteilen.

13. Werden die Schulbeiräte zu gemeinsamen Beratungen geladen, so gelten die für die Beratungen mit den Beiräten getroffenen Anordnungen. Eine Abstimmung erfolgt nicht. Der Bürgermeister soll jedoch jedem der Schulbeiräte Gelegenheit geben, seine Ansicht über den Beratungsgegenstand darzulegen. Die Schulbeiräte sollen sich stets bewußt sein, daß das Recht zur beratenden Mitwirkung auch eine Verpflichtung zur selbständigen Meinungsäußerung in sich schließt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem von ihm bestimmten Schulbeirat zu unterzeichnen ist. In Fällen abweichender Stellungnahme eines oder mehrerer Schulbeiräte muß diese auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen werden. Hinsichtlich der Versammlungsleitung, der Teilnahme der Schulaufsichtsbehörde und der Heranziehung sonstiger Sachverständiger und Beamter gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 4 bis 6. Zu den Beratungen mit den Schulbeiräten ist in Stadtkreisen der Regierungspräsident, in freisangehörigen Städten der Kreisschulrat und der Landrat, wo ein Schulamt gebildet ist, das Schulamt zu laden. § 25 der Deutschen Gemeindeordnung findet gemäß § 55 auch auf die Beratungen der Schulbeiräte Anwendung.

14. Wie oft und aus welchem Anlaß die Schulbeiräte zu versammeln sind, bleibt grundsätzlich der verantwortlichen Entscheidung des Leiters der Gemeinde überlassen. Wo jedoch nach dem bisherigen Recht die selbständige Entschließung der Schuldeputationen oder Schulkommissionen vorgesehen ist, hat der Leiter der Gemeinde vor seiner Entscheidung die Schulbeiräte zu versammeln und ihre Stellungnahme einzuholen.

Der Leiter der Gemeinde muß ferner die Schulbeiräte hören:

- a) vor der Feststellung des Schulhaushalts,
- b) bei der Planung von Schulbauten,
- c) vor der Festsetzung der Schulbezirke,
- d) vor der Ausübung der Lehrerwahl.

Die vorstehenden, für städtische Verhältnisse geltenden Bestimmungen sind entsprechend auch für Landgemeinden und Gesamtschulverbände vorgeschrieben.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Tgb. VI Nr. 2997.

Stettin, den 16. Juli 1935.

(Nr. 129.) Familienforschung.

Für den amtlichen Nachweis der Geburts- und Sterbedaten sowie des Tages der Eheschließung des Zieglermeisters Ludwig Friedrich Wilhelm Strecker und seiner Ehefrau Anna Sophie Elisabeth, geb. Homann, beide schätzungsweise um 1800 geboren, vorübergehende Wohnorte waren Scholwin, Kreis Randow, und Sydowsaue, Kreis Greifenhagen, der Geburt beider Töchter Johanna Sophie Maria Strecker, geb. im Oktober oder November 1835,

sowie des Geburtsdatums der Maria Dorothea Ziehm, geb. schätzungsweise um 1790, verheiratet am 16. 11. 1816 in Ragendorf b. Anklam, zahle ich dem mich zuerst Benachrichtigenden für jedes Datum 4 Mark.

Walter Hagen, Wittenberg, Bez. Halle, Collegienstr. 73.

Tgb. I Nr. 1225 H.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pfarrer im Ruhestande Karl Buchholz, früher in Streik, Kirchenkreis Köslin, am 25. 6. 1935 im Alter von 68 Jahren.

2. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Herbert Jannet in Stettin, Schloß- und Mariengemeinde, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer in Lübz, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. August 1935.
- b) Der Hilfsprediger Dr. Gerhard Beyer in Gr. Sabow, Kirchenkreis Naugard, zum Pfarrer in Gr. Sabow, Kirchenkreis Naugard, zum 1. Juli 1935.
- c) Der Hilfsprediger Paust in Bad Polzin, Kirchenkreis Belgard, in die Pfarrstelle Bad Polzin-West, Kirchenkreis Belgard, zum 1. Juni 1935.
- d) Der Pfarrer Lütke in Trieglaff, Kirchenkreis Greifenberg, zum Pfarrer in Streik, Kirchenkreis Köslin, zum 1. August 1935.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Pyritz, Kirchenkreis Pyritz, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und unverzüglich zu besetzen. Höhere Schulen am Orte. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Stramehl, Kirchenkreis Regenwalde, privaten Patronats, ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das

Patronat, Rittergutsbesitzer von Loeper auf Loepersdorf, Kreis Regenwalde, zu richten. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat angeordnet, daß in die Pfarrstelle zwecks Einsparung von zentralen Besoldungsbeihilfen ein Geistlicher mit höchstens 10 Besoldungsdienstjahren berufen werden kann. Weiter ist bestimmt worden, daß die benachbarte Kirchengemeinde Karow mit dem Pfarrsprengel Stramehl — zunächst nur probeweise — verbunden wird.

- c) Die Pfarrstelle zu **Franzburg**, Kirchenkreis Barth-Franzburg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Der neue Stelleninhaber darf höchstens 15 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Notiz.

1. Dieser Nummer des Kirchl. Amtsblatts liegt ein Flugblatt des Komitees für Deutsche Evangelische Seemannsmission e. V. zur Empfehlung der auf den 17. Sonntag nach Trinitatis (13. Oktober 1935) ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Seemannsmission bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

2. Dieser Nummer des Kirchl. Amtsblatts liegt die Nr. 1 „Kirchlicher Aufbau in Pommern“ bei.

1 Beilage

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Juli 1935.

(Nr. 130.) Die Übertragung der Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten auf Reichsminister Kerrl.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 1090/35.

Berlin-Charlottenburg 2, den 25. Juli 1935.
Lebensstr. 3.

Ab schrift.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

Z II a 2373, Z I, M.

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1029) sind die im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern und im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerrl übertragen worden.

Aus dem Geschäftsbereich meines Ministeriums sind damit die bisher in der Geistlichen Abteilung bearbeiteten Angelegenheiten mit sofortiger Wirkung auf Herrn Reichsminister Kerrl übergegangen. Im Einvernehmen mit Herrn Reichsminister Kerrl ordne ich daher an, daß sämtliche Berichte in kirchlichen Angelegenheiten in Zukunft an Herrn Reichsminister Kerrl — Kirchenabteilung —, Berlin W 8, Leipziger Straße 3 (Preußenhaus), zu richten sind.

In Vertretung:
gez. Kunisch.

An

1. pp.
2. pp.
3. pp.
4. die kirchlichen Behörden. (Evang. Oberkirchenrat, Berlin-Charlottenburg.)

Abchrift vorstehenden, uns mitgeteilten Erlasses übersenden wir den Konsistorien zur Kenntnisnahme.

Der Erlaß ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten:

gez. B a n k e.

An die 8 Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs und an die beiden Stollbergischen Konsistorien.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

In Vertretung:

Dr. H a n n e.

Igb. IV Nr. 3531.